

Landgericht Berlin

Az.: 15 S 16/22
214 C 93/21 AG Charlottenburg



Beschluss

-
In dem Rechtsstreit

XXXXX
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **XXXXX**

gegen

XXXXX
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **XXXXX**

-
hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Danckwerts, die Richterin am Landgericht Dr. Loth und den Richter am Landgericht Reith am 19.04.2023 beschlossen:

-
Die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Amtsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Es wird zunächst auf die Begründung im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

1.

Zutreffend ging das Amtsgericht davon aus, dass die Beklagte nicht ausreichend zum Nutzungsverhalten der Personen vorgetragen hat, welche nach Behauptung der Beklagten ebenfalls Zugriff auf Ihren Internetanschluss hatten. Es ist dabei nicht ausreichend, allein vorzutragen, die betreffenden Personen mit dem Vorwurf konfrontiert zu haben und deren Reaktion, nämlich das Bestreiten einer Täterschaft, mitzuteilen. Erforderlich ist vielmehr, darüber hinaus nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch diese Personen mitzuteilen (EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 – C-149/17 –, Rn. 55, juris). Diese Grundsätze gelten trotz des besonderen Schutzes der Familie auch gegenüber Familienmitgliedern und erst recht gegenüber sonstigen Anschlussmitbenutzern, die nicht dem Grundrechtsschutz der Familie unterliegen. Die Beklagte hat zu diesem generellen Nutzungsverhalten nicht ausreichend vorgetragen und auch nicht vorgetragen, die Anschlussinhaber ausreichend befragt zu haben. Es wäre zu fragen und entsprechend vorzutragen gewesen, wo sich die Mitbenutzer zum Tatzeitpunkt aufgehalten und ob und gegebenenfalls wie sie zu diesem Zeitpunkt den Internetanschluss genutzt haben. Auch zu notwendigen Erkundigungen betreffend die Besucher, die ebenfalls Zugriff auf den Internetanschluss gehabt haben sollen, fehlt jeglicher Vortrag. Schließlich hätte die Beklagte auch fragen müssen, ob Tauschbörsenprogramme bekannt waren und konkret genutzt wurden.

Das hier vorliegende pauschale Behaupten der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten bzw. eines Nachbarn auf seinen Internetanschluss genügt gerade nicht (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 –, Rn. 42, „Filesharing I“, juris). Auf die entsprechende Rechtsprechung wurde bereits mit der Klageschrift hingewiesen.

Auch eine ladungsfähige Anschrift der als Rechtsverletzer in Betracht kommenden Personen wurde nicht angegeben. Noch nicht einmal die Namen dieser Personen wurden mitgeteilt.

Die sekundäre Darlegungslast zur Widerlegung der täterschaftlichen Vermutung dient insbesondere dazu, es dem grundsätzlich beweispflichtigen Rechteinhaber zu ermöglichen, den tatsächlichen Täter zu ermitteln oder aber den ausreichend substantiierten Vortrag des Anschlussinhabers als falsch zu widerlegen. Hierzu muss es ihm ermöglicht werden, bei den in Betracht kommenden Rechtsverletzern Rücksprache zu halten und diese als Zeugen in einem Gerichtsverfahren benennen zu können. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift ist daher unverzichtbar (so auch LG Berlin Beschl. v. 25.3.2019 – 16 S 2/19, GRUR-RS 2019, 35365, beck-online). Erst recht gilt dies für die Namhaftmachung.

Der Vortrag ist auch nicht mehr nachholbar, weil die Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen (vgl. LG Berlin Beschl. v. 25.3.2019 – 16 S 2/19, GRUR-RS 2019, 35365 Rn. 13, beck-online).

2.

Die Beklagte ist nicht nach § 8 TMG haftungsprivilegiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG, können Diensteanbieter insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz, auf Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung oder auf Erstattung aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche in Anspruch genommen werden, sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 3 TMG auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Nach § 2 Nr. 1 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich hieraus nicht, dass die hergebrachten Grundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei Urheberrechtsverletzungen

im Wege des Filesharings nicht zur Anwendung kommen. Zwar trifft es zu, dass der § 2 Nr. 1 TMG an die Eigenschaft als Diensteanbieter im Sinne des TMG keine hohen Anforderungen stellt. Allerdings greift die Haftungsprivilegierung ausweislich des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG lediglich dann, wenn der Diensteanbieter nicht verantwortlich ist bzw. wenn eine rechtswidrige Handlung eines Nutzers gegeben ist. Insofern schließen sich § 8 TMG und die genannten Grundsätze keinesfalls aus, sondern ergänzen sich (AG Köln, Urteil vom 8. Juni 2020 – 148 C 400/19 –, Rn. 35, juris). Der Beklagten wird im vorliegenden Fall vorgeworfen, als Täterin für die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu sein. Für eine Anwendung des § 8 TMG ist in der Folge nur dann Raum, wenn der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers genügt wurde und die Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers nicht greift.

3.

Wegen der Anspruchshöhe kann auf die Ausführungen des Amtsgerichts verwiesen werden, welche der ständigen Rechtsprechung dieser Zivilkammer entsprechen.

4.

Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 1.107,50 € festzusetzen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren im Falle einer Berufungsrücknahme von einer 4,0- auf eine 2,0-Gebühr halbiert.

-

XXXXXXXXXXXXX
Vorsitzender Richter
am Landgericht

XXXXXXX
Richterin
am Landgericht

XXXXX
Richter
am Landgericht